



## STATUTEN

### Artikel 1 – Name

"SWISSMECHANIC – VS" ist ein Verband im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Er umfasst alle interessierten natürlichen oder juristischen Personen, die im sekundären Sektor des Maschinen- und Metallbaus sowie der elektrischen Ausrüstung (MEM) tätig sind.

Die Dauer des Verbandes ist zeitlich unbegrenzt. Der Verband ist Mitglied des Dachverbandes SWISSMECHANIC. Er hat auch einen Leistungsvertrag mit dem Schweizerischen Verband für Maschinenbau - GIM-CH – in Lausanne (VD)

Der Verband ist neutral aus konfessioneller und politischer Sicht. Sein Sitz ist am Wohnsitz des Präsidenten.

### Artikel 2 – Ziele

Der Verband hat, im Rahmen des Kantons Wallis:

- den MEM Sektor zu fördern, damit sein Beitrag zum kantonalen BIP richtig anerkannt wird,
- die dualen Berufsausbildungen MEM (Lehren) sowie die Weiterbildung zu fördern;
- eine Plattform für einen reichlichen Nachrichten- und Erfahrungsaustausch für seine Mitglieder zu sein;
- die politische Welt und die Zivilgesellschaft zu beeinflussen, damit die Rahmenbedingungen (Infrastrukturen, gesetzliche Grundlagen, Zugang zur Finanzierung, der Kurzarbeit oder der Verminderung der Arbeitszeiten) im Einklang mit dem Weiterbestehen und der industriellen Entwicklung des MEM Sektors (Maschinen- und Metallbau, elektrische Ausrüstungen) sind.
- ein unverzichtbarer Akteur für alle wirtschaftlichen Aspekte des MEM Sektor sowohl beim kantonalen Gesetzgeber als auch beim kantonalen Exekutive zu sein.

Um diese Ziele zu erreichen, der Verband, unter anderem:

- informiert seine Mitglieder sowohl über die allgemeinen sowie die Sektor spezifischen Probleme;
- nimmt zu den Maßnahmen, Dekreten und den Gesetzen der kantonalen Behörden und ihrer Verwaltungsorgane (nach Absprache mit den Mitgliedern) Stellung, welche den MEM Sektor betreffen;
- steht dem Walliser Dienst für post-obligatorischen Ausbildung zur Verfügung, um die Anwendung des Gesetzes über die Berufsausbildung auf dem Gebiet der Lehre im MEM Handwerk zu gewährleisten.

## **Artikel 3 - Mitglieder**

Der Verband besteht aus drei Kategorien von Mitgliedern, die auf Vorschlag des Komitees (siehe Art. 4 unten) von der Generalversammlung ernannt werden, d.h.

a) aktive Mitglieder mit Stimmrecht

- juristische oder natürliche Personen, die im Wallis in MEM-Filialen tätig sind;
- Unternehmen, die in anderen Fertigungssektoren tätig sind, wenn sie ihren Sitz im Wallis haben;
- Unternehmen mit Sitz außerhalb des Kantons welche ein gewisses wirtschaftliches Interesse am Wallis zeigen.

b) Ehrenmitglieder mit Stimmrecht

- Einzelpersonen, deren Hingabe und Einsatz für den Verband hervorzuheben sind. Diese Mitglieder werden persönlich von jedem Beitrag befreit.

c) Passive Mitglieder ohne Stimmrecht

- Personen ohne wirtschaftliche Tätigkeit, die sich aber für den MEM-Sektor interessieren.

## **Artikel 4 – Eintritt**

Die Anfragen zur Aufnahme sind schriftlich an den Präsidenten zu stellen.

Das Komitee prüft, ob die Zulassungskriterien erfüllt sind.

Er reicht die Kandidaturen an der Generalversammlung des Verbandes ein. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 5 – Verlust des Aktivmitgliedstatus**

Der Mitgliedsstatus gilt als verloren:

- a) durch den Tod;
- b) durch Einstellung der Aktivität;
- c) durch Rücktritt, der schriftlich an den Präsidenten 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu melden ist;
- d) durch Ausschluss wenn
  - ein Mitglied ernsthaft gegen die Statuten verletzt;
  - ein Mitglied trotz dreifacher Mahnung keine Beiträge bezahlt.

Der Ausschluss muss einstimmig vom Komitee ausgesprochen werden. Die Entscheidung ist an die betroffene Person zu richten. Letztere kann innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses eine schriftlich begründete Berufung bei der Generalversammlung mit Ansprüchen einlegen.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Berufung wird in der nachfolgenden Generalversammlung abgestimmt. Um angenommen zu werden muss eine Berufung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder sammeln.

## **Artikel 6 – Organe**

Die Organe des Verbands sind:

- Die Generalversammlung
- Das Komitee (Präsident, Vizepräsident, Kassierer, Sekretär, mindestens 2 aber höchstens 5 Mitglieder) welches für 3 Jahre gewählt wird. Man kann für das gleiche Amt höchstens 3 mal wieder gewählt werden.
- Die Rechnungsprüfer (2 Mitglieder und 1 Stellvertreter), welche jedes Jahr gewählt werden.

## **Artikel 7 – Generalversammlung**

- Die Generalversammlung muss jeweils in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden.
- Die Einladung zur GV muss 3 Wochen vor dem geplanten Termin mit der Jahresrechnung und dem Budget erfolgen.
- Jeder Vorschlag muss 15 Tage vor dem Versammlungsdatum beim Präsidenten vorliegen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Komitee oder von 1/5 der Mitglieder und dies mindestens 4 Wochen im Voraus beantragt werden.
- Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder kann das Datum der Generalversammlung um 4 Wochen verschoben werden.
- Jedes aktive Mitglied mit Stimmrecht hat eine Stimme.
- Die Generalversammlung kann nur dann wirksam beraten, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind oder durch schriftliche Vollmachten wirksam vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, wird eine zweite Versammlung mit Entscheidungsbefugnis mit einfacher Mehrheit einberufen.
- Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Auf Antrag von 2/3 der Versammlung werden Wahlen und Abstimmungen durch geheime Abstimmungen durchgeführt.

## **Artikel 8 – Kompetenzen der Generalversammlung**

Die Generalversammlung:

- nimmt die Statuten und Reglemente an;
- genehmigt das Jahresbericht, die Ausschussberichte und den Kassenabschluss, letzteren auf Antrag der Rechnungsprüfer;
- stimmt über den Jahreshaushalt des Verbands ab;
- legt den Teil der Jahresbeiträge, den der SWISSMECHANIC-VS zusteht, fest;
- entscheidet über die verschiedenen Vorschläge des Komitees oder der Mitglieder;
- ernennt das Komitee, den Präsidenten und die Rechnungsprüfer;
- erteilt die Verantwortung der Ernennung von Vertretern für den Kontakt mit Dritten dem Komitee;
- setzt die Obergrenze für außerordentliche Ausgaben fest;
- prüft und entscheidet über die Berufungen von Mitgliedern, welche durch Beschluss des Komitees ausgeschlossen worden sind;
- löst gegebenenfalls den Verband (mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller aktiven Mitglieder) auf.

## **Artikel 9 - Kompetenzen des Komitees**

Das Komitee:

- a) vertritt den Verband gegenüber Dritten;
- b) kümmert sich um das Tagesgeschäft, die Vorbereitung der Versammlungen und die Zusammenarbeit mit den Organen von SWISSMECHANIC und GIM-CH;
- c) ernennt die Vertreter bei SWISSMECHANIC, bei der Berufsschulen sowie bei allen Dritteinheiten;
- d) validiert die Bewerbungen von den Chefexperten und Experten für die beruflichen Abschlussprüfungen;

Außerhalb des ordentlichen Budgets ist die finanzielle Kompetenz des Komitees auf CHF 1'500.- pro Jahr begrenzt.

## **Artikel 10 – Komitee Funktionierungsmodus**

Das Komitee wird vom Präsidenten einberufen, so oft es das Tagesgeschäft erfordert oder wenn mindestens drei Mitglieder des Komitees dies verlangen.

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch die Doppelunterschrift des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten, zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassierer vertreten.

Die normale Tätigkeit von Ausschussmitgliedern wird nicht vergütet.

Kosten, die ihren Mitgliedern während der Ausübung ihrer Funktion entstehen, werden zu 100% gegen Vorweisen von Belegen zurückerstattet.



## **Artikel 11- Finanzierung und Ressourcen**

Der Jahresbeitrag enthält einen Teil für den Dachverband SWISSMECHANIC sowie einen Teil für die Sektion SWISSMECHANIC-VS..

Der gesamte Beitrag wird vom Dachverband erhoben, der der SWISSMECHANIC-VS den zustehenden Teil überträgt.

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das vorhandene Vermögen an einen anderen Berufsverband der dualen Ausbildung im Wallis überwiesen.

## **Artikel 12 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **Artikel 13 - Haftung**

Der Verband haftet nur in Höhe des bestehenden Vermögens.

Die individuelle Haftung der Mitglieder sowie jene von den Mitgliedern des Komitees ist ausgeschlossen.

## **Artikel 14 – Auflösung**

Der Beschluss zur Auflösung gehört ausschliesslich einer außerordentlichen Hauptversammlung, die zu diesem Zweck 20 Tage vor ihrem geplanten Termin einberufen werden soll.

## **Artikel 15 – Auslegung**

In Falle von Widersprüchen zwischen der französischen Fassung und der deutschen Fassung dieser Statuten, geht die französische Fassung vor.

Diese Statuten wurden in der ordentlichen Generalversammlung vom 28. März 2018 angenommen. Sie annullieren und ersetzen diejenigen von 16. April 1983.

Sitten, am 22.03.2019

Der Präsident :  
Xavier de Preux

Der Vizepräsident:  
Stéphane Zuber